

1. Beschränkt sich die dem Beleidigten gesetzlich zustehende Befugnis, im Falle öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften ꝛc verübter Beleidigung die „Verurteilung“ auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen, auf die Bekanntmachung nur der Urteilsformel mit Ausschluß der Urteilsgründe?

St.G.B. §. 200.

III. Straffenat. Urt. v. 17. Oktober 1889 g. v. D. Rep. 1970,89.

I. Landgericht Hannover.

Aus den Gründen:

Die Anwendung des §. 200 Abs. 1 St.G.B.'s war rechtlich nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz hat es sachlich für angemessen erachtet, neben Anerkennung der im §. 200 Abs. 2 St.G.B.'s vorgesehenen Bekanntmachung des „verfügenden Teiles des Urteiles“ durch die vom Angeklagten redigierte Zeitung, dem Beleidigten auch die Befugnis zuzusprechen, das ganze verurteilende Erkenntnis, also einschließlich der Urteilsgründe, innerhalb näher beschriebener Fristen und Modalitäten öffentlich auf Kosten des Angeklagten bekannt zu machen. Beschwerdeführer macht hiergegen geltend, der Ausdruck „die Verurteilung“ im §. 200 Abs. 1 St.G.B.'s begreife lediglich die Urteilsformel und schließe die Urteilsgründe aus. Dieser, in der Litteratur allerdings vertretenen Rechtsauffassung kann nicht beigespflichtet werden. Zunächst erscheint es unzweifelhaft und entspricht den vom Reichsgerichte wiederholt anerkannten Rechtsgrundsätzen, wenn der Instanzrichter davon ausgegangen ist, daß §. 200 Abs. 2 St.G.B.'s keine für sich bestehende, den Abs. 1 a. a. D. ausschließende Vorschrift enthält, sondern eine, speziell gegen die Presse gerichtete, zusätzliche Verschärfung der in Abs. 1 a. a. D. anerkannten Publikationsbefugnis bildet.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s Bd. 1 S. 598; Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 14 S. 153.

Neben der Publikationsbefugnis des Beleidigten, wie sie in Abs. 1 anerkannt ist, und über diese hinaus will Abs. 2 a. a. D. zu ungunsten von Zeitungen und Zeitschriften deren Verpflichtung aussprechen, auf Antrag des Beleidigten an derselben Stelle, wo gesündigt worden ist, das die Schuld feststellende Strafserkenntnis in seinem verfügenden Teile zum Abdrucke zu bringen.

Hält man dies fest, so ist schon hiernach nicht abzusehen, wie der Gezeiggeber darauf hätte verfallen sollen, wenn er die den Zeitungen und Zeitschriften auferlegte Publikationspflicht in §. 200 Abs. 2 St.G.B.'s ausdrücklich auf den „verfügenden Teil des Urteiles“ beschränkte, bei gewollter gleicher Beschränkung der im Abs. 1 zu gunsten des Beleidigten generell geordneten Publikationsbefugnis nicht auch den gleichen Ausdruck zu brauchen und statt dessen die allgemeine Bezeichnung „die Verurteilung“ anzuwenden. Den letztgewählten Ausdruck aber ohne weiteres nur auf die Urteilsformel zu beziehen, dazu berechtigt nichts. Das heute geltende Strafprozeßrecht erwähnt zwar gelegentlich der „Urteilsformel“ (§§. 267. 273 St.P.D.), ohne indessen im geringsten die wesentlichen Bestandteile der fraglichen Formel zu normieren, und behandelt im übrigen (§. 266 St.P.D.) Formel und Gründe unterschiedslos als Teile des Urteilsinhaltes. Vom sprachlichen Gesichtspunkte aus gehören zur „Verurteilung“ unbedingt alle wesentlichen Bestandteile eines verurteilenden Strafserkenntnisses. — Noch weniger sprechen innere Gründe für die von der Revision vertretene einschränkende Auslegung. Gerade bei dem überwiegend willkürlichen und schwankenden Gerichtsgebrauche in Verteilung des Urteilsinhaltes zwischen Formel und Gründen würde in zahlreichen Fällen die Veröffentlichung einer leeren, nur die Thatfache einer Straffestsetzung konstatierenden Urteilsformel zur bedeutungslosen Förmlichkeit herabsinken und dem Beleidigten keinerlei Genugthuung zu gewähren geeignet sein. Nicht selten wird nur aus den Gründen, die Bedeutung der „Verurteilung“ verständlich, und nur die Veröffentlichung des ganzen Urteiles mit der Publikation der „Verurteilung“ gleichwertig sein. Es bliebe danach geradezu unverständlich, weshalb dem Richter im Abs. 1 a. a. D. zwar in allem Übrigen das Recht eingeräumt wäre, „die Art der Bekanntmachung“ nebst den

Fristen nach Maßgabe des konkreten Einzelfalles zweckentsprechend zu bestimmen, ihm aber schlechthin verboten sein sollte, über den zu publizierenden Urteilsinhalt über die Urteilsformel hinaus zu verfügen. — Ob die hier gemißbilligte Auslegung des §. 200 Abs. 1 St.G.B.'s zu einem dem Angeklagten günstigeren Ergebnisse führt, erscheint völlig bedeutungslos. Es handelt sich allein um die vernünftige Ordnung einer dem Beleidigten zwecks Rehabilitierung seiner rechtswidrig verletzten Ehre vom Gesetze eingeräumten Befugnis.